

Einkaufsbedingungen der Herpa Miniaturmodelle GmbH (Sept. 2006)

1. Abschluss des Vertrages

1.1 Dem Vertrag zwischen der Herpa Miniaturmodelle GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“) und dem Auftragnehmer liegen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden hiermit widersprochen.

1.2 Bestellungen, Vereinbarungen, Lieferabrufe, deren Änderungen oder Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

1.3 Bestellungen und Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang schriftlich widerspricht.

1.4 Die Liefer- und Verpackungsvorschriften des Auftraggebers sind Bestandteil des Vertrages.

2. Preisstellung und Gefahrübergang

2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer – „frei Werk“ (DDP gemäß Incoterms 2000) einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten.

2.2 Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bei Lieferungen bis zur Annahme der Ware durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Bei Leistungen geht die Gefahr mit Abnahme auf den Auftraggeber über.

3. Termine, Verzögerungen

3.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Leistungen auf deren Abnahme an.

3.2 Werden vereinbarte Termine oder Fristen nicht eingehalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3.3 Unbeschadet von Ziffer 3.2 ist der Auftraggeber bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.

4. Eingangsprüfungen

4.1 Der Auftraggeber wird unverzüglich nach Eingang der Lieferung prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.

4.2 Entdeckt der Auftraggeber bei den vorgenannten Prüfungen einen Mangel, wird er dies dem Auftragnehmer anzeigen.

4.3 Rügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder, sofern der Mangel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt wird, seit ihrer Feststellung erhoben werden.

4.4 Dem Auftraggeber obliegen gegenüber dem Auftragnehmer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

5. Mängelansprüche

5.1 Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen zwei Jahre Gewähr zu leisten, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang gemäß Ziffer 2.2.

5.2 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt oder während der in Ziffer 5.1 genannten Frist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Auftraggebers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl des Auftraggebers ist nach billigem Ermessen zu treffen.

5.3 Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Auftraggeber berechtigt, (i) vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und (ii) Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. § 281 Abs. 2 und § 323 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

5.4 Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Nacherfüllung hat.

5.5 Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr seit Anzeige des Mangels, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der in Ziffer 5.1 genannten Verjährungsfrist.

5.6 Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

5.7 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Nacherfüllung neu liefert oder nachbessert, beginnt die in Ziffer 5.1 genannte Frist erneut zu laufen.

5.8 Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

6. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer garantiert, dass keine gewerblichen Schutzrechte einschließlich Urheberrechte der vertraglich vereinbarten Nutzung entgegenstehen.

7. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung usw.

7.1 Von dem Auftraggeber überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Auftraggeber ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

7.2 Vom Auftraggeber erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Soweit der Auftraggeber einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

8. Zahlung

8.1 Zahlungen sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 60 Tagen netto oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto zur Zahlung fällig.

8.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Auftraggeber aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

8.3 Sofern der Auftragnehmer Unternehmer ist, kommt der Auftraggeber nur in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt.

8.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

9. Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

9.1 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.

9.2 Gerichtsstand ist der Sitz des für den Auftraggeber allgemein zuständigen Gerichts. Der Auftraggeber kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

9.3 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (CISG– „Wiener Kaufrecht“).